

1. Die Gemeinde Geiersthal hat in der Sitzung vom 11.08.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 12.08.2020 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplans in der Fassung vom 11.08.2020 hat in der Zeit vom 12.08.2020 bis 01.09.2020 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplans in der Fassung vom 11.08.2020 hat in der Zeit vom 12.08.2020 bis 01.09.2020 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplans in der Fassung vom 11.09.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.09.2020 bis 15.10.2020 beteiligt.
5. Der Entwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplans in der Fassung vom 11.09.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.09.2020 bis 21.10.2020 öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde Geiersthal hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 03.11.2020 den Flächennutzungs- und Landschaftsplan in der Fassung vom 03.11.2020 festgestellt.

Geiersthal, den **12. NOV. 2020**

*Gruber*  
Richard Gruber, 1. Bürgermeister



7. Das Landratsamt hat den Flächennutzungs- und Landschaftsplan mit Bescheid vom **10.12.20** AZ **7041-012-21** gemäß § 6 BauGB genehmigt.

8. Ausgefertigt

Geiersthal, den **16. DEZ. 2020**

*Gruber*  
Richard Gruber, 1. Bürgermeister



9. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans wurde am **17. DEZ. 2020** gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan ist damit rechts-wirksam. Auf die Rechtsfolgen des §§ 214 und §§ 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungs- und Landschaftsplans einschli. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Geiersthal, den **17. DEZ. 2020**

*Gruber*  
Richard Gruber, 1. Bürgermeister